



## **Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 7. Juni 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:

### **§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/006), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Januar 2023 (AB UBT 2023/007), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende neue Fassung:

### **§ 14**

#### **Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, Testaten, Hausarbeiten/schriftliche Ausarbeitungen, Arbeitsberichten, Ergebnispräsentationen, mündlichen Prüfungen, (Seminar)Vorträgen, Portfolioprüfungen, wissenschaftlichen oder sprachpraktischen Essays sowie praktischen Prüfungen im Fach Sport und der Masterarbeit abgelegt. <sup>2</sup>Die möglichen Prüfungsformen und der jeweilige Anforderungsumfang in den Modulen werden im Anhang angegeben. <sup>3</sup>Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.

- (2) <sup>1</sup>Klausuren beziehen sich auf die Lernziele der zugehörigen Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer soll dem Umfang dieser Lehrveranstaltung(en) angemessen sein und zwischen 10 und 240 Minuten betragen. <sup>3</sup>Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. <sup>4</sup>Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. <sup>5</sup>Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. <sup>6</sup>In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) <sup>1</sup>Testate sind schriftliche Prüfungen mit einem Zeitumfang von wenigstens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. <sup>2</sup>Die Regelungen für Klausuren, insbesondere Abs. 2 Sätze 2 Halbsatz 1 und Sätze 3 bis 6, gelten hierfür entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer Klausur oder einem Testat, so kann sie bzw. er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) <sup>1</sup>Hausarbeiten und schriftliche Ausarbeitungen im Umfang von 5 bis 30 Seiten werden in Verbindung mit einer zugrundeliegenden Lehrveranstaltung verfasst. <sup>2</sup>Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder vom zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeiten und die schriftlichen Ausarbeitungen beträgt in der Regel zwischen zwei und zwölf Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. <sup>4</sup>Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. <sup>6</sup>Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. <sup>7</sup>Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) <sup>1</sup>Arbeitsberichte stellen eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung und die Auswertung der von der oder dem Studierenden durchgeführten naturwissenschaftlichen Experimente dar. <sup>2</sup>Der benotete Arbeitsbericht wird in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer bewertet. <sup>3</sup>Die Note für den Arbeitsbericht wird von der Prüferin oder vom Prüfer gemäß § 18 festgesetzt. <sup>4</sup>Die Beurteilung eines Arbeitsberichtes soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe abgeschlossen sein.
- (7) <sup>1</sup>Ergebnispräsentationen (z.B. Posterpräsentation) sind schriftliche Prüfungsleistungen, die während oder im Anschluss an eine zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst und schriftlich

- und/oder mündlich präsentiert werden. <sup>2</sup>Das Thema sowie Art und Umfang der Ergebnispräsentation wird von der zuständigen Prüferin oder vom zuständigen Prüfer gestellt. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist beträgt vier Wochen; diese wird bei der Bekanntgabe des Themas festgesetzt. Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.
- (8) <sup>1</sup>Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung geschieht durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer. <sup>2</sup>Die Noten für die schriftliche Prüfungsleistung werden gemäß § 18 festgesetzt. <sup>3</sup>Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. <sup>4</sup>Die beiden Prüferinnen und Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>5</sup>Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. <sup>6</sup>Unbenotete schriftliche Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>7</sup>Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Arbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers oder von zwei Prüferinnen und Prüfern durchgeführt. <sup>2</sup>Die Prüfungsdauer beträgt je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 10 und 60 Minuten. <sup>3</sup>In naturwissenschaftlichen Fächern kann die mündliche Prüfung die Präsentation von Experimenten einschließen. <sup>4</sup>Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers und der Beisitzerin bzw. des Beisitzers oder der Prüferinnen und Prüfer, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>5</sup>Das Protokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer oder von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben. <sup>6</sup>Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von den Prüferinnen und Prüfern gemäß § 18 festgesetzt. <sup>7</sup>Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (10) <sup>1</sup>Bei (Seminar)Vorträgen sind Thema, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. <sup>2</sup>Die Dauer eines (Seminar)Vortrags kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 75 Minuten betragen. <sup>3</sup>Bei benoteten (Seminar)Vorträgen setzt die oder der Prüfende die Note gemäß § 18 fest. <sup>4</sup>Unbenotete (Seminar)Vorträge werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (11) <sup>1</sup>In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers oder der Prüferinnen und Prüfer in gegenseitigem Zusammenhang stehende unselbständige Leistun-

gen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. <sup>2</sup>Diese Beiträge können schriftliche und mündliche Prüfungen sein, deren Umfang einzeln unterhalb des Rahmens nach Abs. 2, 3, 5, 6 und 10 liegt und die diesen zusammen nicht überschreiten. <sup>3</sup>Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Teilleistungen der oder des Studierenden; hierbei erfolgt die Gewichtung der Teilleistungen wie im Anhang angegeben.

- (12) <sup>1</sup>Ein wissenschaftlicher Essay in einer Lehrveranstaltung wird zeitlich nach den Vorgaben der oder des Lehrenden bzw. der Prüferin oder des Prüfers angefertigt. <sup>2</sup>Ein sprachpraktischer Essay in einer Lehrveranstaltung hat einen von der oder dem Lehrenden bzw. der Prüferin oder dem Prüfer festgelegten Umfang und wird zeitlich nach deren bzw. dessen Vorgaben angefertigt. <sup>3</sup>Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungsformen werden von der oder dem jeweiligen Lehrenden bzw. der Prüferin oder dem Prüfer entweder gemäß § 18 benotet oder nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Abs. 7 Satz 3 gilt entsprechend.
- (13) <sup>1</sup>Durch sportartspezifische praktische Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das sie in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbständiges Üben gefestigt hat. <sup>2</sup>Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten werden von der Kursleiterin oder vom Kursleiter definiert und zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. <sup>3</sup>Unbenotete sportartspezifische Prüfungen werden vor der Kursleiterin oder dem Kursleiter abgelegt. <sup>4</sup>Benotete sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen und Prüfern abgelegt. <sup>5</sup>Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>6</sup>Das Protokoll wird von den Prüferinnen und Prüfern geführt und unterzeichnet. <sup>7</sup>Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. <sup>8</sup>Abs. 8 Satz 6 gilt entsprechend.
- (14) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungen ist im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem einsehbar. <sup>2</sup>Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. <sup>3</sup>Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren. <sup>4</sup>Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (15) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. <sup>2</sup>Im Falle des Nichtbestehens oder des Versäumnisses einer Prüfung hat die oder der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. <sup>3</sup>Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

2. Der Anhang I erhält folgende neue Fassung:

## **„Anhang I: Fachbezogene Modulübersichten, Teilprüfungen und Leistungsnachweise**

In den folgenden Anhängen I.1 bis I.12 sind die einzelnen Module des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs für jedes Fach getrennt aufgeführt. In der Spalte „SWS“ ist die Anzahl der Semesterwochenstunden der zugehörigen Lehrveranstaltungen angegeben. Dabei ist die Veranstaltungsart ggf. folgendermaßen abgekürzt:

- V: Vorlesung
- Ü: Übung
- S: Seminar
- P: Praktikum
- T: Tage der Geländeübung

Unter „Prü.-Art“ ist die Prüfungsform nach § 14 angegeben. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

- K: Klausur
- T: Testat
- HA: Hausarbeit/ schriftliche Ausarbeitung
- AB: Arbeitsbericht
- E: Ergebnispräsentation
- M: mündliche Prüfung
- P: (Seminar)Vortrag
- PF: Portfolioprüfung
- WE: wissenschaftlicher oder sprachpraktischer Essay
- PR: sportpraktische Prüfung
- MA: Masterarbeit

Mit Schrägstrichen „/“ werden Alternativen der Prüfungsform dargestellt.

Die Prüfungsleistung ist jeweils benotet, es sei denn, es ist anders angegeben. Des Weiteren werden für jedes Modul die zugehörigen Leistungspunkte und die Zuordnung zum Fach 1 oder 2 genannt. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Der Kanon der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Abstimmung mit

## Anhang I.1: Biologie

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-B9	Allgemeine Genetik	V 2, S 1 + P 2	K	6	2
FW-B11	Allgemeine Biologie Lehramt (Evolutionbiologie und Populationsgenetik ;Humanbiologie Lehramt)	V 2 + V 3 + Ü 1	K <sup>a</sup>	7	2
FW-B12	Verhaltensbiologie	V 2	K	3	1, 2
FW-B13	Praktikum aus Botanik oder Zoologie	V 2, P 5	PF <sup>c</sup> (K 4,5 LP, AB 1,5 LP)	6	2
FW-B14	Forschungsorientiertes Praktikum (mit Seminar)	V 2, S 1 + P 5	PF <sup>c</sup> (K 2,4 LP, P 2,4 LP, AB 3,2 LP)	8	2
FW-B16	Vertiefungsmodul Biologie	V 2, S 2	K <sup>c</sup>	5	1, 2
FD-B2	Fachdidaktik II	S 2, Ü 2 + Ü 2,	PF (P+HA 3 LP, K/HA 2 x 2 LP)	7	1, 2
FD-B3	Unterrichtspraxis Biologie inkl. Studienbe- gleitendes fachdidaktisches Schulprakti- kum Biologie	S 2 + P 4	HA <sup>b</sup>	6	1, 2
FD-B4 <sup>e</sup>	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul Biologie	S 2 + P 4	HA <sup>b</sup>	6	1, 2
MaB <sup>d</sup>	Masterarbeit Biologie	-	MA	30	1 oder 2

- a: Teilklausuren: Teilklausur Humanbiologie (4 LP, zugehörige Übung 1 LP) und Teilklausur Evolutionsbiologie und Populationsgenetik (2 LP)
- b: unbenotet
- c: Der Umfang verschiedener Modulteile, die Gewichtung einzelner Teilprüfungen innerhalb eines Moduls und die Form der Prüfung können von den hier beschriebenen Verhältnissen abweichen und werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters festgelegt
- d: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften
- e: Wahlpflicht, falls nicht FD-B3, sondern FD-Modul mit dem studienbegleitenden Praktikum im zweiten Fach.

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 30 und 180 Minuten.

Arbeitsberichte (AB) haben einen Umfang von 5 Seiten.

---

der oder dem Modulverantwortlichen und den jeweiligen Lehrenden können andere, gleichfalls auf das jeweilige Lernziel ausgerichtete Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Hausarbeiten / schriftliche Ausarbeitungen (HA) haben bei einer Bearbeitungszeit von 2 bis 8 Wochen einen Umfang von maximal 30 Seiten.

(Seminar)Vorträge (P) dauern maximal 20 Minuten.

## Anhang I.2: Chemie

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-LAC V	Fortgeschrittene Anorganische Chemie	V2 +P12	K/M, AB	4 +8 <sup>a</sup>	2
FW-LOC IV	Spezielle Organische Stoffklassen und Synthesen	V3 +P12	K, AB	4 +8 <sup>a</sup>	2
FW-LPC II	Physikalische Chemie II	V3+Ü2 +P6+S1	K/M, AB	11	2
FW-LPC III	Physikalische Chemie III	V3+Ü1 +P12	K/M, AB	5 +8 <sup>a</sup>	2 <sup>b</sup>
FW-LBC	Biochemie	V3+Ü1	K/M	5	1, 2 <sup>b</sup>
FW-CiÜ	Chemie im Überblick	S4	K/M	3	1, 2
FD-DC IV	Unterrichtspraxis Chemie einschließlich Studienbegleitendem fachdidaktischem Schulpraktikum Chemie	P4+Ü2	HA <sup>d</sup>	6	1, 2
FD-DC V	Experimentelle Fähigkeiten und Fertigkeiten	S4 +S3	PF	7	1, 2
FD-DC VII	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul	P4+Ü2 <sup>c</sup> S4 <sup>c</sup>	HA <sup>d</sup>	6	1, 2
MaC <sup>e</sup>	Masterarbeit Chemie		MA	30	1, 2

a: Wahlpflicht als Forschungspraktikum

b: Wahlpflicht: eines der Module FW-LPC III oder FW-LBC muss gewählt werden.

c: Wahlpflicht: einer der Teile FD-DC VII.1 oder FD-DC VII.2 muss gewählt werden, wenn FD-DC IV nicht gewählt wurde

d: unbenotet

e: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 30 bis 180 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung 20 bis 60 Minuten.

Arbeitsberichte (AB) stellen eine den fachüblichen Kriterien und Gepflogenheiten entsprechende schriftliche Zusammenfassung über den theoretischen Hintergrund, die praktische Durchführung und die Auswertung der vom Studierenden durchgeführten naturwissenschaftlichen Experimente dar.

Schriftliche Ausarbeitungen (HA) haben einen Umfang von 5 Seiten.

## Anhang I.3: Deutsch

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
SM GL	Spezialisierungsmodul Germanistische Linguistik*	2	M/HA /K	5 o- der 8	2
SM GM	Spezialisierungsmodul Germanistische Mediävistik*	2	M/HA /K	5 o- der 8	2
SM NdL	Spezialisierungsmodul Neuere deutsche Literatur- wissenschaft	2	M/HA /K	8	2
DM FW2b	Differenzierungsmodul Fachwissenschaft, Fach 2	4	M/HA /K**	6	2
VM FD	Vertiefungsmodul Fachdidaktik inkl. Seminar zur Examensvorbereitung	6	M/HA /K	8	1,2
PM	Praktikumsmodul: Studienbegleitendes fachdidakti- sches Schulpraktikum mit Begleitseminar***	2	HA**	5	1,2
UP	Vertiefung unterrichtspraktischer Kompetenzen****	2	M/HA **	5	1,2
EM FW *****	Examensmodul Fachwissenschaft (Neuere deutsche Literaturwissenschaft und wahlweise Germanisti- sche Linguistik oder Germanistische Mediävistik)	4	M/HA **	8	1,2
MaD <sup>a</sup>	Masterarbeit Deutsch	-	MA	30	1, 2

\* Entweder sind im SM GL 5LP und im SM GM 8LP zu erwerben oder umgekehrt.

\*\* unbenotet

\*\*\* Das Modul zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum ist in Fach 1 oder in Fach 2 zu absolvieren.

\*\*\*\* Dieses Modul ist einzubringen, wenn das Modul zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum nicht im Fach Deutsch absolviert wird. In diesem Fall wird empfohlen, in diesem Modul eine Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Elementen zu belegen.

\*\*\*\*\* Das Modul besteht aus zwei Lehrveranstaltungen, von denen eine wahlweise in der Germanistischen Linguistik oder der Germanischen Mediävistik (4 Leistungspunkte) und eine in der Neueren deutschen Literaturwissenschaft (4 Leistungspunkte) durchgeführt wird.

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 30 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung pro Kandidat zwischen 10 und 30 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt zwischen 5 und 25 Seiten. Die Bearbeitungsfrist für Hausarbeiten beträgt zwei bis sechs Wochen.

## Anhang I.4: Englisch

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prüf.-Art	LP	Fach
VM LIT HIST** oder	Vertiefungsmodul Literaturgeschichte oder	2	WE/K	5	2
VM LING HIST**	Vertiefungsmodul Sprachgeschichte	2	WE/K	5	2
SM HA LIT	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Literaturwissenschaft	2	HA	6	2
SM HA LING	Fachwissenschaftliche Spezialisierung Sprachwissenschaft	2	HA	6	2
SP LK 2	Landeskunde 2	6	PF* (2x HA 3 LP / K 4 LP)	10	2
EM FW	Examensvorbereitungsmodul Fachwis- senschaften	4	P*	8	1, 2
SPM FD oder	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum mit Begleitveranstal- tung*** oder	6	HA*	5	1, 2
PM FD	Praxismodul Fachdidaktik	2	HA*	5	1, 2
VM FD 2	Vertiefungsmodul Fachdidaktik (Eng- lisch)	2	HA/K	4	1, 2
EM FD	Examensvorbereitungsmodul Fachdi- daktik (Englisch)	2	P*	4	1, 2
MA	Masterarbeit****		MA	30	1, 2

Alle mit \* markierten Leistungen sind unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant.

\*\* Eines der beiden Module VM LIT HIST oder VM LING HIST ist zu wählen

\*\*\* Wahlpflichtmodul mit Alternative im anderen Fach.

\*\*\*\* Wahlpflicht mit Masterarbeit im anderen Fach oder in den Erziehungswissenschaften.

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt 30 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt 4000 Wörter in fachwissenschaftlichen Proseminaren sowie in den Seminaren der Fachdidaktik Englisch bzw. 6000 Wörtern in fachwissenschaftlichen Hauptseminaren (+/- 15%).

Im Praxismodul PM FD beträgt der Umfang der Hausarbeit 5000 Wörter (+/- 15%) und im Schulpraktikumsmodul SPM FD 2500 Wörter (+/- 15%). Die Bearbeitungsfrist für fachwissenschaftliche Proseminar-Hausarbeiten beträgt drei Wochen, für fachwissenschaftliche Hauptseminar-Hausarbeiten sowie für Hausarbeiten in der Fachdidaktik Englisch vier Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 15 bis 30 Minuten.

Wissenschaftliche Essays (WE) umfassen 2.500 bis 4000 Wörter.

Die Arbeitsanforderungen an Ergebnispräsentationen bemisst sich nach § 14 Abs. 6.

## Anhang I.5: Geographie

### Modulübersicht

Ken- nung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
PGGym2	Physische Geographie 2	V 2 + T 2	K/M + E*	5	2
PGGym3	Physische Geographie 3	V/S 2	K/M + P* + HA	3	2
RGGym3	Regionale Geographie Global	V 2 + V 2	M/K + M/K	6	1,2
RG2	Regionale Geographie – Große Geländeübung	S 2 + mind. T 10	P*+ HA + E*	9	2
RGGym4	Globale Strukturen	V 2 + T 1	M/K + E*	4	2
GU1	Gesellschaft-Umwelt-Beziehungen	V 2 + S 2	K/M + P* + HA	6	2
EX	Examensvorbereitung zur Humangeo- graphie und Physischen Geographie	S 2	HA	2	1, 2
GD-B1	Geographiedidaktik Aufbaumodul 1	V 1 + S 2	K	4	2
GD-B2	Geographiedidaktik Aufbaumodul 2	V 1 + S 2	M	4	1, 2
GD-B3	Geographiedidaktik Aufbaumodul 3	S 2 + S 2	E + E*	4	1
GD-B3	Geographiedidaktik Aufbaumodul 3	S 2	E*	2	2
FDSP	Studienbegleitendes fachdidakti- sches Schulpraktikum mit Begleit- veranstaltung bzw. Schulpraktische Forschungen	S 2 + P 4	HA + E*	5	1, 2
MAL**	Masterarbeit Geographie		MA	30	1, 2

\* unbenotet bzw. nicht endnotenrelevant

\*\* Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 45 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 60 Minuten.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 15 bis 60 Minuten.

Der Umfang von schriftlichen Ausarbeitungen (HA) beträgt maximal 25 Seiten. Die Bearbeitungsfrist beträgt acht Wochen.

Die Arbeitsanforderungen an Ergebnispräsentationen (E) bemisst sich nach § 14 Abs. 7.

## Anhang I.6: Geschichte

### Modulübersicht

#### Geschichte Fach 1

Kennung	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	
GLAg HS2	Hauptseminar Schwerpunkt 2**	2	HA	8	
GDm3	Aufbaumodul Vertiefte geschichtsdidaktische Kompetenzen	6	HA	8	
GDm4	Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidakti- schem Seminar	6	HA*	5	
GDm44	Fachdidaktisch-praktische Kompetenzen mit Praktikumsteil***	6	HA*	5	
MaGes	Masterarbeit Geschichte****		MA	30	

\* unbenotet

\*\* Eines der beiden Module GLAg HS1 (vgl. Bachelorstudium) und GLAg HS2 muss aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, das andere aus der Neueren oder Neuesten Geschichte stammen.

\*\*\* Dieses Modul ist zu belegen, wenn das Modul zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum nicht im Fach Geschichte absolviert wird. In diesem Fall wird empfohlen, eine Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Elementen zu belegen.

\*\*\*\* Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Veranstaltungen aus der der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Landesgeschichte oder der Geschichte Afrikas sind durchgängig anrechenbar entsprechend ihrem zeitlichen Schwerpunkt.

## Geschichte Fach 2

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP
GLAg HS1	Hauptseminar Schwerpunkt 1**	2	HA	8
GLAg HS2	Hauptseminar Schwerpunkt 2**	2	HA	8
GLAg ÜGTM	Übung Grundwissenschaften oder Vorlesung/Übung Theorie und Methode	2	P/K/M/HA	5
GLAg ÜNG	Übung Neueste Geschichte	2	P/M/HA	5
GLAg ÜW1	Übung Historische Quellen oder Übung Historische Forschung	2	P/M/HA	4
GLAg VNG	Vorlesung 5***	2	K/M	5
GDm3	Aufbaumodul Vertiefte Geschichtsdidaktische Kompetenzen	6	HA	8
GDm4	Fachdidaktisches Praktikum mit fachdidaktischem Seminar	6	HA*	5
GDm44	Fachdidaktisch-praktische Kompetenzen mit Praktikumsteil****	6	HA*	5
MaGes	Masterarbeit Geschichte*****		MA	30

\* unbenotet

\*\* Eines der beiden Module GLAg HS1 und GLAg HS2 muss aus der Alten oder Mittelalterlichen Geschichte, das andere aus der Neueren oder Neuesten Geschichte stammen.

\*\*\* Je eine der fünf Vorlesungen (Vorlesung 1–Vorlesung 4, s. Bachelorstudium) ist aus den Bereichen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere Geschichte, Neueste Geschichte und Landesgeschichte zu absolvieren.

\*\*\*\* Dieses Modul ist zu belegen, wenn das Modul zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum nicht im Fach Geschichte absolviert wird. In diesem Fall wird empfohlen, eine Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Elementen zu belegen.

\*\*\*\*\* Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Veranstaltungen aus der der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der Landesgeschichte oder der Geschichte Afrikas sind durchgängig anrechenbar entsprechend ihrem zeitlichen Schwerpunkt.

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 bis 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt 20 Minuten.

Hausarbeiten (HA) umfassen 12 bis 20 Seiten. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt zwölf Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 15 bis 45 Minuten.

## Anhang I.7: Informatik

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP	Fach
INF 104	Bachelor-Seminar	S 2	P	5	2
INF 111	Theoretische Informatik I	V 4 + Ü 4	K/M	8	2
INF 112	Parallele und Verteilte Systeme I	V 2 + Ü 1	K/M	5	2
INF 115	Software-Engineering I	V 4 + Ü 2	K/M	8	2
INF 1xx/2xx/ 3xx	Wahlpflichtmodul aus INF 1xx/2xx/3xx* [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche auf Bachelor-Ebene (INF1xx) oder welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	V 2 + Ü 1	K/M	5	2
INF 2xx/ 3xx	Fach 1: Vertiefungsmodul/ Wahlpflichtmodul aus INF 2xx/3xx*/*****, Fach 2: Wahlpflichtmodul aus INF 2xx/3xx* [Auswahl aus Modulen aus dem Bereich Informatik, welche sowohl auf Bachelor- als auch auf Master-Ebene (INF2xx) oder welche auf Master-Ebene (INF3xx) angesiedelt sind.]	Fach 1: V 4 + Ü 2  Fach 2: V 2 + Ü 1	K/M/P	Fach 1: 8  Fach 2: 5	1,2
LAI 311	Informatische Inhalte unter didaktischen Aspekten	(V 2 + Ü 1)/ S 2 + S 1	M/K	5	1,2
LAI 305	Unterrichtspraxis Informatik C**	P 3 + (S 2 + P4)/S 3	P***	8	1,2
LAI 935	Masterarbeit****		MA	30	1,2

\* Bei Wahl- bzw. Wahlpflichtmodulen ist darauf zu achten, dass die im Modulhandbuch angegebenen Abhängigkeiten eingehalten werden. Ferner dürfen nur Module gewählt werden, die nicht anderweitig verpflichtend vorgeschrieben sind.

\*\* Das Modul besteht aus dem von der LPO I geforderten „Praktikum zur Anwendung von Informatiksystemen aus fachdidaktischer Sicht“ und für den Fall, dass das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum in Informatik abgeleistet wird, aus eben diesem Praktikum und einem Begleitseminar. Wird das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum nicht in Informatik abgeleistet ist innerhalb von LAI 305 ein unterrichtspraktisches Seminar abzuleisten.

\*\*\* unbenotet

\*\*\*\* Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften

\*\*\*\*\* Anstelle eines Wahlpflichtmoduls aus INF 2xx/3xx mit 8 LP können für Fach 1 auch zwei Module aus INF2xx/3xx mit je 5 LP belegt werden. Aus den Noten der Modulprüfungen dieser beiden Module wird eine Gesamtnote als ihr arithmetisches Mittel errechnet. Dieser Wert wird nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten, als ein Modulprüfungsergebnis erfasst und mit 8 Leistungspunkten angerechnet.

Klausuren (K) werden ein- bis zweistündig bei Modulen bis zu sechs Leistungspunkten oder zwei bis dreistündig bei Modulen ab sieben Leistungspunkten durchgeführt.

Der Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 50 Minuten.

(Seminar)Vorträge (P) dauern 45 Minuten.

## Anhang I.8: Mathematik

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-BP 2	Vertiefung der Funktionentheorie	V 2 + Ü 1	K/M	4	2
FW-BP 3	Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	V 3 + Ü 2	K/M	8	2
FW-BP 4	Einführung in die Algebra	V 3 + Ü 2	K/M	8	2
FW-BP 7	Einführung in die Geometrie	V 3 + Ü 2	K/M	8	2
FW-AM	Angewandte Mathematik (Lehramt)	V 3 + Ü 2	K/M	8	1,2
FW-AM 1	Einführung in die Numerische Mathematik	V 3 + Ü 2	K/M	8	1 <sup>a</sup> , 2 <sup>a</sup>
FW-AM 2	Einführung in die Optimierung	V 3 + Ü 2	K/M	8	1 <sup>a</sup> , 2 <sup>a</sup>
FW-AM 3	Einführung in die Computeralgebra	V 3 + Ü 2	K/M	8	1 <sup>a</sup> , 2 <sup>a</sup>
FD-MV	Vertiefung in Mathematikdidaktik	V 2 + V/S 2	K/M	4	1, 2
FD-MS	Spezialisierung in Mathematikdidaktik	S/V 2	HA <sup>b</sup>	4	1, 2
FD-MP <sup>c</sup>	Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum	P 6	HA <sup>b</sup>	5	1, 2
FD-LK <sup>d</sup>	Vertiefung lehramtsbezogener Kompeten- zen in Mathematik	S 2	HA <sup>b</sup>	5	1, 2
MaM <sup>e</sup>	Masterarbeit Mathematik	-	MA	30	1 oder 2

a: FW-AM kann durch eines der drei Module ersetzt werden. Nur in diesem Fall ist eines dieser drei Module einzubringen.

b: unbenotet

c: Das Modul zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum ist in Fach 1 oder in Fach 2 zu absolvieren.

d: Dieses Modul ist einzubringen, wenn das Modul FD-MP nicht absolviert wird. In diesem Fall wird empfohlen, im Modul FD-LK eine Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Elementen zu belegen.

e: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

Die Dauer von Klausuren (K) ist den Anforderungen der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen. Sie beträgt bei Modulen im Bereich „FW“ zwischen 90 und 180 Minuten und bei Modulen im Bereich „FD“ zwischen 60 und 120 Minuten.

Die Dauer mündlicher Prüfungen (M) beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 45 Minuten.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen beträgt zwischen 45 und 75 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt zwischen 12 und 24 Seiten.

## Anhang I.9: Physik

### Modulübersicht

Kennung	Modul	Prü.-Art	LP	Fach
FW-EPM1	Aufbau der Materie 1	K/M	8	2
FW-EPM2	Aufbau der Materie 2	K/M	8	2
FW-PPA3	Physikalisches Grundpraktikum Teil 3	AB *	3	2
FW-PPD	Physikalisches Fortgeschrittenen-Praktikum	AB *	4	1, 2
FW-TPC1	Theoretische Physik: Elektrodynamik	K/M	8	2
FW-TPC2	Theoretische Physik: Thermodynamik und Einführung in die statistische Physik	K/M	4	2
FW-ATPC	Aufbaumodul Theoretische Physik: Statistische Physik	K/M	4	1
FD-DIDP3	Physikdidaktik II - GYM	K/M <sup>a, b</sup>	7	1
FD-DIDP4	Physikdidaktik IIa - GYM	K/M <sup>a</sup> (zu C1 oder C2) und HA (zu B2)	7	2
FD-DIDP5	Unterrichtspraxis Physik inkl. Studienbegleitendes fachdidaktisches Schulpraktikum Physik	HA*	6	1, 2 <sup>c</sup>
FD-DIDP11	Vertiefung in Fachdidaktik Physik	K/M und HA*	6	1, 2 <sup>d</sup>
MaP <sup>e</sup>	Modul Abschlussarbeit (Masterarbeit in Physik)	MA	30	1 oder 2

\*: unbenotet

- a: Die Prüfung kann die Demonstration eines Experiments umfassen. Im Modul FD-DIDP3 beträgt die Dauer der Modulprüfung 45 Min.(M) oder 60 Min.(K). Im Fall von Teilmodulprüfungen in „Physik kommunizieren (Fachdidaktik Physik C1)“ oder „Naturwissenschaftliches Arbeiten (Fachdidaktik Physik C2)“ beträgt die Dauer der Prüfung je 25 Min.(M) oder 30-45 Min.(K) sowie 25 Min.(M) oder 30-45 Min.(K) in „Fachdidaktik Physik D“. Im Modul FD-DIDP4 beträgt die Dauer der Teilmodulprüfung in „Fachdidaktik Physik C1“ oder „Fachdidaktik Physik C2“ je 25 Min.(M) oder je 30-45 Min.(K); Umfang der HA in Grundlagen der „Fachdidaktik Physik B2“ maximal 25 Seiten.
- b: Falls die von den Studierenden gewählten Teilveranstaltungen des Moduls nicht im selben Semester belegt werden, kann eine Teilmodulprüfung zu jeder Teilveranstaltung mit Stoffeinschränkung auf diese Teilveranstaltung stattfinden, die bei Nichtbestehen auch separat wiederholt werden kann. Die Art der Prüfung wird innerhalb einer Woche nach Beginn der ersten Teilveranstaltung des Moduls festgelegt.
- c: Das Modul zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum ist in Fach 1 oder in Fach 2 zu absolvieren.
- d: Dieses Modul ist einzubringen, wenn das Modul zum studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum nicht im Fach Physik absolviert wird. In diesem Fall wird empfohlen, in diesem Modul eine Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Elementen zu belegen.

e: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften

Die Prüfungsdauer der Klausuren in der Fachwissenschaft beträgt je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zwischen 90 und 180 Minuten, die der mündlichen Prüfungen 20-40 Minuten.

Praktikumsprotokolle zu FW-PPA3: HA mit 4-8 Seiten pro Versuch (in Partnerarbeit)

Praktikumsprotokolle zu FW-PPD: HA mit 30-40 Seiten pro Versuch (insgesamt 3 Versuche in Partnerarbeit)

## Anhang I.10: Sport

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-SPP	Sportpädagogische und sportpsychologische Kompetenz	5	K+HA	8	2
FW-UMS2	Unterrichtskompetenz in Mannschaftssportarten 2	8	K*+PR*	8	2
FW-UIS	Unterrichtskompetenz in Individualsportarten	10	K*+PR*	10	2
FW-ASW1	Angewandte Sportwissenschaft	4	HA*	8	1, 2
FD-B	Fachdidaktisches Modul B	4	HA	7	1, 2
FD-C	Fachdidaktisches Modul C	5	HA*	7	1, 2
MaSpo <sup>a</sup>	Masterarbeit Sport	-	HA	30	1 oder 2

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder in den Erziehungswissenschaften

\* unbenotet

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt zwischen 10 (z.B. in den Sportartenmodulen) und 120 (z.B. in den fachdidaktischen oder fachwissenschaftlichen Theoriemodulen) Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt zwischen 1 (Hausarbeit als Poster) und 25 (Hausarbeit als Seminararbeit) Seiten.

Die Anforderungen an sportpraktische Leistungen (PR) bemisst sich nach § 14 Abs. 13.

#### Hinweis:

Wer nach Ablegen aller Mastermodule die Erste Staatsprüfung im Fach Sport gemäß § 83 LPO I ablegen will, muss vor der Zulassung zur schriftlichen Prüfung praktische und mündlich-theoretischen Prüfungen abgelegt haben. Diese praktischen Prüfungen sind innerhalb eines Zeitraums von vier Semestern abzulegen. Mit der Ablegung der praktischen Prüfungen kann bereits in der Bachelorphase begonnen werden. Dies gilt auch für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen Rettungsschwimmabzeichen, Ausbildung in Erster Hilfe und Sportvereinspraktikum (siehe § 83 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 LPO I). Für die Zulassung zu den praktischen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung gelten § 21, § 22 und § 83 Abs. 3 Nr. 2 LPO I.

## Anhang I.11: Wirtschaftswissenschaften

### Modulübersicht Wirtschaftswissenschaften Fach 1

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
B-1b	Planspiel Unternehmensführung	Ü 2	K	3
D-4	Examenskurs Recht	Ü 2	K	5
E-3	Hauptseminar Didaktik der Ökonomie II	S 2	HA	5
E-4	Unterrichtspraxis	Ü 4	HA	5* (8*)
F-2	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum*	P 3	HA	3* (0*)
MaW <sup>a</sup>	Masterarbeit		HA	30

### Modulübersicht Wirtschaftswissenschaften Fach 2

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
A-1	Informationsverarbeitung für Lehramtsstu- dierende (Wirtschaftsinformatik)	V 1 + Ü 2	K	5
B-2	Finanzwirtschaft	V 2 + Ü 1	K	5
B-3	Marketing	V 2 + Ü 1	K	5
B-6	Produktion und Logistik	V 2 + Ü 1	K	5
C-2	Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V 2 + Ü 1	K	5
C-5	Grundlagen der realen und monetären Au- ßenwirtschaft	V 2 + Ü 1	K	5
D-4	Examenskurs Recht	Ü 2	K	5
E-2	Hauptseminar Fachdidaktik Ökonomie	S 2	P+HA	5
E-4	Unterrichtspraxis	Ü 4	HA	5* (8*)
F-1	Kaufmännisches Praktikum	4 Monate		5

F-2	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum	P 3	HA	3* (0*)
MaW <sup>a</sup>	Masterarbeit		HA	30

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im zweiten Fach oder den Erziehungswissenschaften

\* Die Leistung „Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum“ wird in Fach 1 oder 2 gefordert. Sollte es im Fach 2 absolviert werden, so erhöht sich die Anzahl der Leistungspunkte im Modul E-4 auf 8 ECTS, wobei dann neben dem Bericht auch eine Hausarbeit als Prüfungsleistung gefordert wird.

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 bis 120 Minuten.

Die reine Bearbeitungsfrist für Hausarbeiten (HA) beträgt drei Wochen.

Die Dauer von (Seminar)Vorträgen (P) beträgt 20 bis 60 Minuten.

## Anhang I.12: Erziehungswissenschaften

### Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-art	LP
EWS Psy	Psychologie	S (2+2+2+2)	K	10
EWS AP 2	Allgemeine Pädagogik 2	S(2+2)	HA	5
EWS SP 2	Schulpädagogik 2	V(2)+S(2)	K	6
MaEWS <sup>a</sup>	Masterarbeit Erziehungswissenschaften		MA	30

a: Wahlpflicht mit Masterarbeit im ersten oder zweiten Fach.

Die Dauer von Klausuren (K) beträgt 60 Minuten.

Der Umfang von Hausarbeiten (HA) beträgt 15 Seiten.“

3. Im Anhang II wird der Fußnote „\*)“ zum Vorspann folgender Passus angefügt:

„Es wird auch darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung eine eigenständige schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I zu fertigen ist. Sofern das Thema der Arbeit den Vorgaben in § 29 Abs. 3 und 4 LPO I entspricht, gilt gemäß § 29 Abs. 12 Satz 1 Nr. 3 LPO I eine als ausreichend befundene, im Rahmen eines universitären Studiengangs gefertigte Bachelorarbeit als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit, wenn die zu Grunde liegende Bachelor-Prüfungsordnung einen Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten vorsieht; die Arbeit ist gemäß § 29 Abs. 12 Satz 2 LPO I erneut zu bewerten.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 8. Juni 2023 in Kraft. <sup>2</sup>§ Die Modulübersichten Anhang I.5: Geographie sowie Anhang I.6: Geschichte in § 1 Nr. 2 gelten vorbehaltlich Satz 3 für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2021/2022 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. <sup>3</sup>Für Studierende, die das Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth im Fach Geographie vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Modulübersicht Geographie des Anhangs I der Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/006). <sup>4</sup>Für Studierende, die das Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth im Fach Geschichte vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Modulübersicht

Geschichte des Anhangs I der Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2018 (AB UBT 2018/006) oder nach § 28 Satz 3 der Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Februar 2018 die Modulübersicht Geschichte des Anhangs I der Prüfungs- und Studienordnung für den lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 24. Oktober 2014 (AB UBT 2014/066).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 6. Juni 2023, Az. A 3366 - I/3.

Bayreuth, 7. Juni 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT



Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 7. Juni 2023 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 7. Juni 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 7. Juni 2023.